

Einsatz von Referendarinnen und Referendaren ab 2. Quartal

Studienreferendar/in:	Fächer:
Ausbildungsschule:	
Schulleiter/in:	

OVP

Vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218), geändert durch Verordnung vom 15. April 2023 (SGV. NRW)

§ 11 Ausbildung an Schulen

(4) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter soll im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen der jeweiligen Schulform eingesetzt werden.

(5) Die Ausbildung umfasst durchschnittlich 14 Wochenstunden. Davon entfallen auf den selbstständigen Unterricht in zwei vollständigen Schulhalbjahren durchschnittlich neun Wochenstunden.

(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt im Benehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter im selbstständigen Unterricht ein. Dabei sind Belange der Ausbildung und Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter angemessen zu berücksichtigen.

Einsatz der StRef'/des StRef im Unterricht:

Zeitraum:

Fach	SU / bMA	Klasse/Jahrgangsstufe	Stunden/Woche*

Datum, Ort

Schulleiterin/Schulleiter

Bemerkungen/Datum und Unterschrift der Kernseminarleiterin/des Kernseminarleiters:

SU: Selbstständiger Unterricht bMA: bezahlte Mehrarbeit

* bitte ggf. auf 45-Minuten-Schulstunden umrechnen